

Amtsblatt

.....
FOLGE 3 | 10. MÄRZ 2025 | 155. JAHRGANG
.....



INHALT:

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 21 | Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Kranken am 11.2.2025 | 26 | Neues Siegel für die Pfarrei Kirchberg vorm Wald St. Johannes der Täufer |
| 22 | Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2025 | 27 | Neues Siegel für die Pfarrei Landau an der Isar St. Maria |
| 23 | Hirtenbrief von Bischof Dr. Stefan Oster SDB zum 1. Fastensonntag | 28 | Neues Siegel für die Pfarrei Erlbach St. Petrus |
| 24 | Neuwahl und Konstituierung des Priesterrates der Diözese Passau für die Amtsperiode 2025 bis 2030 | 29 | Neues Siegel für die Filialkirchenstiftung Endlkirchen St. Michael |
| 25 | Ordnung für die Schlichtungsstelle nach § 22 Abs. 1 und Abs. 3a AVR beim Caritas verband für die Diözese Passau e.V. | 30 | Dienstnachrichten |

.....

Der Hl. Stuhl

21

Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Kranken am 11.2.2025

*„Die Hoffnung aber lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5)
und macht uns stark in der Bedrängnis*

Liebe Brüder und Schwestern!

Wir begehen den 33. Welttag der Kranken im Jubiläumsjahr 2025, in dem die Kirche uns einlädt, „Pilger der Hoffnung“ zu werden. Dabei begleitet uns das Wort Gottes, das uns durch den heiligen Paulus eine sehr ermutigende Botschaft gibt: „Die Hoffnung aber lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5), ja, sie macht uns stark in der Bedrängnis. Das sind tröstliche Worte, aber sie können einige Fragen aufkommen lassen, besonders bei denen, die leiden. Zum Beispiel: Wie sollen wir stark bleiben, wenn wir von schweren, beeinträchtigenden Krankheiten heimgesucht werden, die vielleicht eine Behandlung erfordern, deren Kosten unsere Mittel übersteigen? Wie schaffen wir das, wenn wir neben unserem eigenen Leiden auch das derjenigen sehen, die uns lieben und sich trotz aller Nähe hilflos fühlen? In all diesen Situationen spüren wir das Bedürfnis nach einer Unterstützung, die größer ist als wir: Wir brauchen die Hilfe Gottes, seiner Gnade, seiner Vorsehung, jener Kraft, die das Geschenk seines Heiligen Geistes ist (vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche, 1808*). Halten wir also einen Moment inne, um über die Gegenwart Gottes, der den Leidenden nahe ist, nachzudenken, und zwar anhand von drei charakteristischen Aspekten: Begegnung, Geschenk und Teilen.

1. Begegnung. Als Jesus die zweiundsiebzig Jünger aussendet (vgl. *Lk 10,1-9*), ersucht er sie, den Kranken zu sagen: „Das Reich Gottes ist euch nahe“

(V. 9). Das heißt, er will, dass sie helfen, auch die Krankheit, so schmerzhaft und schwer verständlich sie sein mag, als eine Gelegenheit zur Begegnung mit dem Herrn zu erkennen. Auch wenn wir nämlich in der Zeit der Krankheit einerseits unsere ganze geschöpfliche Schwachheit – körperlich, seelisch und geistig – spüren, so erfahren wir doch andererseits die Nähe und das Mitleid Gottes, der in Jesus mit uns gelitten hat. Er lässt uns nicht im Stich und überrascht uns oft mit dem Geschenk einer Zähigkeit, die wir uns nie zugetraut hätten und zu der wir aus eigener Kraft nie gelangt wären. Dann wird die Krankheit zur Gelegenheit einer Begegnung, die uns verändert, zur Entdeckung eines unerschütterlichen Felsens, an dem wir uns festklammern können, um den Stürmen des Lebens zu trotzen: eine Erfahrung, die uns, wenngleich unter Opfern, stärker macht, weil wir uns bewusster werden, dass wir nicht allein sind. Deshalb heißt es, dass der Schmerz immer ein Heilsgeheimnis in sich birgt, weil er uns den Trost, der von Gott kommt, ganz nah und real erfahren lässt, so sehr, dass wir „die Fülle des Evangeliums mit all seinen Verheißungen und seinem Leben erkennen“ (*Hl. Johannes Paul II., Ansprache an die Jugend, New Orleans, 12. September 1987*).

2. Und damit kommen wir zum zweiten Gedanken: das Geschenk. Niemals wird uns nämlich so bewusst wie im Leiden, dass alle Hoffnung vom Herrn kommt und sie also in erster Linie ein Geschenk ist, das wir annehmen und hegen müssen, indem wir „der Treue Gottes treu bleiben“, wie es Madeleine Delbrêl so schön ausdrückt (*vgl. La speranza è una luce nella notte, Città del Vaticano 2024, Vorwort*).

Und nur in der Auferstehung Christi findet jedes unserer Schicksale seinen Platz im unendlichen Horizont der Ewigkeit. Nur aus seinem Tod und seiner Auferstehung erwächst uns die Gewissheit, dass nichts, „weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges noch Gewalten, weder Höhe oder Tiefe noch irgendeine andere Kreatur [...] uns scheiden [können] von der Liebe Gottes“ (*Röm 8,38–39*). Und aus dieser „großen Hoffnung“ kommt jeder andere Lichtschimmer, mit dem wir die Prüfungen und Hindernisse des Lebens überwinden können (*vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Spe salvi, 27.31*). Und

nicht nur das, der Auferstandene geht auch mit uns und wird zu unserem Weggefährten, wie bei den Emmausjüngern (*vgl. Lk 24,13–53*). Wie sie können auch wir mit ihm unsere Verlorenheit, unsere Sorgen und unsere Enttäuschungen teilen, wir können auf sein Wort hören, das uns erleuchtet und unsere Herzen entzündet, und ihn beim Brechen des Brotes als gegenwärtig erkennen, indem wir in seinem Mit-uns-Sein, wenn auch in den Grenzen der Gegenwart, dieses „Jenseits“ erkennen, das uns durch seine Nähe wieder Mut und Zuversicht schenkt.

3. Und damit kommen wir zum dritten Aspekt, dem des Teilens. Die Orte, wo wir leiden, sind oft Orte des Teilens, der gegenseitigen Bereicherung. Wie oft lernt man am Bett eines Kranken zu hoffen! Wie oft lernt man glauben, wenn man den Leidenden beisteht! Wie oft begegnet man der Liebe, wenn man sich über die Bedürftigen beugt! Wir erkennen, dass wir „Engel“ der Hoffnung sind, Boten Gottes füreinander, alle miteinander: die Kranken, die Ärzte, die Krankenschwestern und Krankenpfleger, die Familienangehörigen, die Freunde, die Priester, die Ordensmänner und Ordensfrauen ..., wo immer wir sind: in den Familien, in den Praxen, in den Pflegeheimen, in den Krankenhäusern und Kliniken.

Und es ist wichtig, die Schönheit und Bedeutung dieser gnadenhaften Begegnungen erfassen zu können und zu lernen, sie in der Seele zu verankern, um sie nicht zu vergessen. Es geht darum, das freundliche Lächeln des medizinischen Personals, den dankbaren und vertrauensvollen Blick eines Patienten, das verständnisvolle und fürsorgliche Gesicht eines Arztes oder eines ehrenamtlichen Mitarbeiters, das erwartungsvolle und besorgte Gesicht eines Ehepartners, eines Kindes, eines Enkels oder eines lieben Freundes im Herzen zu bewahren. Sie alle sind wertvolle Lichter, die uns selbst in der Dunkelheit der Prüfung Kraft geben und uns darüber hinaus durch ihre Liebe und Nähe den wahren Geschmack des Lebens lehren (*vgl. Lk 10,25–37*).

Liebe Kranke, liebe Brüder und Schwestern, die ihr euch der Leidenden annehmt, in diesem Heiligen Jahr kommt euch mehr denn je eine besondere Rolle zu. Euer gemeinsamer Weg ist in der Tat ein Zeichen für alle, „ein

Lobgesang auf die Menschenwürde, ein Lied der Hoffnung“ (*Bulle Spes non confundit*, 11), das weit über die Zimmer und Betten der Pflegestätten, in welchen ihr euch befindet, hinausklingt und das „Zusammenspiel der ganzen Gesellschaft“ (ebd.) in der Liebe anregt und fördert, in einer Harmonie, die manchmal schwer zu verwirklichen, aber gerade deshalb wunderschön und stark ist und Licht und Wärme dorthin zu bringen vermag, wo es am nötigsten ist.

Die ganze Kirche dankt euch dafür! Auch ich tue das und bete für euch, indem ich euch Maria, dem Heil der Kranken, anvertraue – mit den Worten, mit denen sich schon so viele Brüder und Schwestern in ihrer Not an sie gewandt haben:

*Unter deinen Schutz und Schirm fliehen wir,
o heilige Gottesmutter.
Verschmähe nicht unser Gebet in unseren Nöten,
sondern erlöse uns jederzeit von allen Gefahren,
o du glorreiche und gebenedeite Jungfrau.*

Ich segne euch und eure Familien und alle, die euch nahestehen, und ich bitte euch, nicht zu vergessen, für mich zu beten.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran,
14. Januar 2025*

FRANZISKUS

Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2025

Gehen wir gemeinsam in Hoffnung

Liebe Brüder und Schwestern!

Mit dem Bußsymbol der Asche auf dem Haupt beginnen wir im Glauben und in der Hoffnung den jährlichen Pilgerweg der Fastenzeit. Die Kirche, Mutter und Lehrerin, lädt uns ein, unsere Herzen zu bereiten und uns für Gottes Gnade zu öffnen, damit wir mit großer Freude den österlichen Triumph Christi, des Herrn, über Sünde und Tod feiern und mit dem hl. Paulus rufen können: „Verschlungen ist der Tod vom Sieg. Tod, wo ist dein Sieg? Tod, wo ist dein Stachel?“ (1 Kor 15,54–55). Denn der gestorbene und auferstandene Jesus Christus ist das Zentrum unseres Glaubens und der Garant für unsere Hoffnung auf die große Verheißung des Vaters, die in ihm, seinem geliebten Sohn, bereits verwirklicht ist: das ewige Leben (vgl. Joh 10,28; 17,3)¹

In dieser Fastenzeit, die zudem von der Gnade des Jubiläumsjahres bereichert wird, möchte ich euch einige Gedanken darüber vorlegen, was es bedeutet, gemeinsam auf dem Weg der Hoffnung zu sein und die Aufrufe zur Umkehr erschließen, die Gottes Barmherzigkeit an uns alle richtet, als Einzelne und als Gemeinschaft.

An erster Stelle: Gehen. Das Motto des Heiligen Jahres „Pilger der Hoffnung“ erinnert uns an die lange Reise des Volkes Israel in das Gelobte Land, von der das Buch Exodus erzählt: an den schwierigen Weg von der Sklaverei in die Freiheit, gewollt und geführt vom Herrn, der sein Volk liebt und ihm immer treu ist. Und wir können uns nicht an den biblischen Exodus erinnern, ohne dabei an die vielen Brüder und Schwestern zu denken, die heute aus Situationen von Elend und Gewalt fliehen und auf der Suche nach einem besseren Leben für sich und ihre Lieben sind. Daraus ergibt sich ein erster Ruf zur Umkehr, denn wir alle sind Pilger auf dem Weg unseres Lebens,

aber jeder von uns kann sich fragen: Was bedeutet das für mich? Bin ich wirklich auf einem Weg oder bin ich eher gelähmt, statisch, voller Angst und Hoffnungslosigkeit, oder bleibe ich in meiner Komfortzone? Suche ich Wege der Befreiung aus sündigen und unwürdigen Zuständen? Es wäre eine gute Übung für die Fastenzeit, sich mit der konkreten Realität eines Migranten oder Pilgers zu befassen und sich darauf einzulassen, um herauszufinden, was Gott von uns verlangt, damit wir besser auf das Haus des Vaters zugehen können. Dies ist eine gute „Prüfung“ für den, der auf dem Weg ist. Zweitens: Wir wollen diesen Weg gemeinsam gehen. Gemeinsam zu gehen, synodal zu sein, das ist die Berufung der Kirche.² Die Christen sind dazu gerufen, gemeinsam zu gehen, niemals Einzelgänger zu sein. Der Heilige Geist drängt uns, aus uns selbst herauszugehen, um auf Gott und unsere Brüder und Schwestern zuzugehen, und uns niemals in uns selbst zu verschließen.³ Zusammen gehen bedeutet, ausgehend von unserer gemeinsamen Würde als Kinder Gottes (*vgl. Gal 3,26–28*) an der Einheit zu weben; es bedeutet, Seite an Seite zu gehen, ohne den anderen mit Füßen zu treten oder zu überwältigen, ohne Neid oder Heuchelei zu hegen, ohne dass jemand zurückbleibt oder sich ausgeschlossen fühlt. Lasst uns in dieselbe Richtung gehen, auf dasselbe Ziel zu, indem wir einander mit Liebe und Geduld zuhören.

In dieser Fastenzeit fordert Gott uns auf, zu prüfen, ob wir in unserem Leben, in unseren Familien, an unseren Arbeitsplätzen, in unseren Pfarreien oder Ordensgemeinschaften in der Lage sind, gemeinsam mit den anderen zu gehen, zuzuhören und die Versuchung zu überwinden, uns in unserer Selbstbezogenheit zu verschanzen und nur auf unsere eigenen Bedürfnisse zu achten. Fragen wir uns vor dem Herrn, ob wir in der Lage sind, als Bischöfe, Priester, Gottgeweihte und Laien im Dienst am Reich Gottes zusammenzuarbeiten; ob wir denen, die zu uns kommen, und denen, die weit weg sind, mit einer einladenden Haltung, die sich in konkreten Gesten äußert, begegnen; ob wir den Menschen das Gefühl geben, Teil der Gemeinschaft zu sein, oder ob wir sie am Rande stehen lassen.⁴ Dies ist ein zweiter Aufruf: Bekehrung zur Synodalität.

Drittens: Lasst uns diesen Weg gemeinsam in der Hoffnung auf eine Verheißung gehen. Möge die Hoffnung, die nicht zugrunde gehen lässt (vgl. *Röm 5,5*), die zentrale Botschaft des Heiligen Jahres⁵, uns als Horizont auf dem Weg der Fastenzeit zum Ostersieg dienen. Wie uns Papst Benedikt XVI. in der Enzyklika *Spe salvi* lehrte, braucht der Mensch „die unbedingte Liebe. Er braucht jene Gewissheit, die ihn sagen lässt: ‚Weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Gewalten der Höhe oder Tiefe noch irgendeine andere Kreatur können uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn‘ (*Röm 8,38–39*)“⁶ Jesus, unsere Liebe und unsere Hoffnung, ist auferstanden⁷ und er lebt und herrscht in Herrlichkeit. Der Tod ist verwandelt worden in einen Sieg, und darin liegen der Glaube und die große Hoffnung der Christen: in der Auferstehung Christi!

Das ist der dritte Aufruf zur Umkehr: der zur Hoffnung, zum Vertrauen auf Gott und auf seine große Verheißung, das ewige Leben. Wir müssen uns fragen: Bin ich in meinem Inneren davon überzeugt, dass Gott mir meine Sünden vergibt? Oder tue ich so, als könnte ich mich selbst retten? Verlange ich nach dem heil und bitte ich Gott um Hilfe, um es anzunehmen? Lebe ich in konkreter Weise die Hoffnung, die mir hilft, die Ereignisse der Geschichte zu verstehen und die mich antreibt, mich für Gerechtigkeit, Geschwisterlichkeit und das gemeinsame Haus einzusetzen, darauf bedacht, dass niemand zurückgelassen wird?

Schwestern und Brüder, dank der Liebe Gottes in Jesus Christus stehen wir fest in der Hoffnung, die nicht zugrunde gehen lässt (vgl. *Röm 5,5*). Die Hoffnung ist der „Anker der Seele“, sicher und unerschütterlich⁸. In dieser Hoffnung betet die Kirche, dass „alle Menschen gerettet werden“ (*1 Tim 2,4*), und erwartet, in der Herrlichkeit des Himmels mit Christus, ihrem Bräutigam, vereint zu sein. Die hl. Theresia von Jesus drückt es so aus: „Hoffe, meine Seele, hoffe. Du weißt nicht den Tag und die Stunde. Wache aufmerksam. Alles geht rasch vorbei, obwohl deine Ungeduld das, was sicher ist, zweifelhaft und eine recht kurze Zeit lang macht“ (*Excl. 15,3*).⁹

Möge die Jungfrau Maria, die Mutter der Hoffnung, unsere Fürsprecherin sein und uns auf unserem Weg durch die Fastenzeit begleiten.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 6. Februar 2025,

*Gedenktag des heiligen Paul Miki und seiner Gefährten,
japanische Märtyrer*

FRANZISKUS

¹ Vgl. Enzyklika Dilexit nos (24. Oktober 2024), 220.

² Vgl. Homilie bei der Messe zur Heiligsprechung der sel. Giovanni Battista Scalabrini und Artemide Zatti (9. Oktober 2022).

³ Vgl. ebd.

⁴ Vgl. ebd.

⁵ Vgl. Verkündigungsbulle Spes non confundit, 1.

⁶ Enzyklika Spe salvi (30. November 2007), 26.

⁷ Vgl. Ostersequenz.

⁸ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, 1820

⁹ Ebd., 1821.

Der Bischof von Passau

23

Hirtenbrief von Bischof Dr. Stefan Oster SDB zum 1. Fastensonntag

Hinweis: Der Hirtenbrief wird nur noch digital zur Verfügung gestellt und nicht – wie bisher – in ausgedruckter Form verteilt. Neben der digitalen Textversion wird das Hirtenwort wie bisher auch weiterhin als Video veröffentlicht und zusätzlich für die Pfarreien als Audioversion zur Verfügung gestellt.

Zur Dokumentation hier der Abdruck des Hirtenbriefes:

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

stellen Sie sich vor, Sie würden am Ende Ihres Lebens gefragt, ob es etwas gibt, das Sie in Ihrem Leben wirklich bereuen. Tatsächlich gibt es Untersuchungen bei Sterbenden zu dieser Frage: Was bereuen Sie im Nachhinein oder was hätten Sie in Ihrem Leben anders gemacht? Die Antworten der allermeisten Menschen drehen sich dann um die Qualität ihrer Beziehungen. „Ich wünschte, ich hätte mehr und intensivere Zeit für meine Familie, meine Freunde gehabt. Auf Neudeutsch: „Quality time“, qualitätsvolle Zeit mit anderen Menschen, die mir nahe sind.

Das ist die eine Seite: Eine andere Sache, die zum Teil sogar noch öfter gesagt wird, ist: „Ich wünschte, ich hätte mehr mein eigenes Leben gelebt und nicht das, was andere von mir wollten oder erwartet haben.“ Und wenn wir genauer hinschauen, hat das eine im Grunde mit dem anderen zu tun: Denn ich glaube, dass der Mensch, der einigermaßen in sich selbst ruht und mit sich im Reinen ist, dass vor allem ein solcher Mensch in der

Lage ist, sich wirklich auch um andere zu kümmern, sich ihnen ehrlich zu widmen und sich wirklich zu geben. Und es sind dann auch solche, mit denen auch andere gerne ihre Zeit verbringen.

Liebe Schwestern, liebe Brüder, mich wundern diese beiden Richtungen einer Antwort von Sterbenden eigentlich nicht. Denn tief drinnen ahnen doch die allermeisten von uns, dass das, was ein Leben wertvoll macht, letztlich die Erfahrung von Geliebt-Sein und Lieben-Können ist. Ich meine, dass ganz viele von uns, dem zustimmen würden. Und sie würden wohl auch zustimmen, dass Selbstannahme und Selbstbejahung wesentliche Voraussetzung dafür sind. Gerade deshalb fragen sich am Ende ihres Lebens die Menschen: Habe ich geliebt? Habe ich gelernt zu lieben? Habe ich investiert: Zeit, Leben, Herz und Verstand, meine Fähigkeiten – für andere? Und habe ich zu mir selbst wirklich ja gesagt? Das sind tatsächlich so wichtige Fragen! Und vielleicht spüren wir alle, dass es sehr spät ist, womöglich zu spät, wenn wir sie uns erst auf dem Sterbebett stellen.

Was mich aber nun tatsächlich sehr nachdenklich macht: Dass die folgende Frage bei Sterbenden offenbar kaum eine Rolle spielt: „Habe ich genug Zeit und Kraft für mein Leben mit Gott investiert?“ Oder: „Habe ich mit Jesus genügend „Qualitätszeit“ verbracht?“ So sehr die allermeisten Menschen realisieren, dass es im Leben irgendwie um Liebe geht, so wenig scheinen sie heutzutage im Glauben zu realisieren, dass Gott die eigentliche Quelle der Liebe ist. Und als unser Schöpfer ist er auch die Quelle von unserer Fähigkeit, zu lieben. Das haben so viele Menschen unseres Glaubens zu allen Zeiten bezeugt: Wer mit Gott lebt, kann anders lieben. Jesus selbst hat uns einen Gott bezeugt, der uns liebt, ohne etwas für sich zu wollen. Und Jesus wollte und will uns genau mit diesem Gott versöhnen. Dieser ist ein Vater, dem es wirklich um uns geht, obwohl er uns nicht braucht. Und er will, dass es auch uns um andere Menschen geht, so dass wir die anderen mehr lieben lernen und sie weniger brauchen. Und wenn nun Sterbende ahnen: „Ich hätte mehr lieben sollen!“ – Warum haben sie es dann nicht getan? Oft, weil anderes wichtiger und das eigene Ego zu groß war – und mit ihm nicht die richtige, sondern die schlechte Selbstliebe; nämlich die, die auf

Kosten der anderen geht. Wir alle sind gefährdet, Gefangene dieser egoistischen Selbstsorge zu sein, die unfähig macht, sich zu verschenken.

Deshalb, liebe Schwestern und Brüder, möchte ich Sie einladen, in dieser Fastenzeit „Qualitätszeit“ mit Gott zu reservieren. Am besten jeden Tag. Vielleicht sind Sie darin bereits geübt und haben Ihre Form dafür gefunden. Wenn es für Sie aber neu ist, beginnen Sie mit zehn, vielleicht fünfzehn Minuten. Sehr geeignet ist die Zeit nach dem Aufstehen oder vor dem Schlafengehen: Setzen Sie sich zum Beispiel vor ein Kreuz oder vor eine Jesus-Ikone, machen Sie ein Kreuzzeichen und bitten Sie Jesus um seinen Geist. Werden Sie still vor Ihm und lassen Sie innerlich Seinen Blick auf sich ruhen. Ich bin sicher, dass es ein Blick voller Liebe ist; ein Blick eines Freundes, der Sie schon lange erwartet hat. Er ist da. Er ist sogar viel gegenwärtiger als wir, die wir so oft nicht im Hier und Jetzt leben. Es ist Seine Gegenwart, die uns trägt, die uns Leben gibt und ohne die wir nicht einmal atmen könnten. Vielleicht achten Sie auch ein wenig auf Ihren Atem, um ruhig zu werden. Dann lesen Sie einen kurzen Ausschnitt aus einem Evangelium. Lesen Sie ihn so, als wäre es ein Brief, der an Sie gerichtet ist. Ein Brief, in dem Jesus Ihnen etwas mitteilen will. Lassen Sie den Text auf sich wirken, indem Sie mit Ihrer Vorstellung in diese Szene eintauchen, die erzählt wird – ohne viel zu analysieren oder nachzudenken. Einfach da sein, offen sein, wahrnehmen. Was passiert in der Szene? Was sagt Jesus? Wie spricht oder handelt er? Berührt es mich, sagt es mir etwas? Vielleicht bleibe ich ja an einem Punkt hängen, an einem Wort, einem Satz – und lasse das noch etwas auf mich wirken.

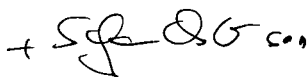
Dann lege ich den Text wieder weg – und beginne ein Gespräch mit dem Herrn. Ich danke ihm, ich sage ihm, was mich angesprochen hat. Und vielleicht sage ich Ihm auch, was an diesem Tag auf mich wartet oder was an diesem Tag passiert ist. Ich danke ihm für Ereignisse und Begegnungen, für Menschen, die mir wichtig sind; oder ich bringe ihm die, deren Not ich kenne. Ich bringe ihm meine Anliegen – für diese Menschen, für mich selbst. Ich bleibe noch einen Moment in der Stille und schließe mit einem Vater Unser ab, bei dem ich innerlich mitdenke, was ich da sage. Ich bete

ein „Gegrüßet seist Du, Maria“ und bitte auch die Gottesmutter, mit mir zu sein. Ich mache das Kreuzzeichen und bitte dabei um Gottes Segen – dann gehe ich in den Tag oder ich gehe schlafen. „Qualitätszeit“ mit Jesus – so oder so ähnlich oder auch ganz anders – nach Ihrer persönlichen Form.

Liebe Schwestern und Brüder, weil unser Gott wirklich gegenwärtig ist, ist eine solche Zeit mit Ihm so kostbar – selbst dann, wenn wir gar nicht viel davon spüren. Ich bin überzeugt: Auf Dauer macht eine solche Zeit tiefer und froher und sie hilft uns, mehr zu lieben und mehr die Not der anderen zu sehen. Sie macht freier von Ängsten, sie lässt uns in den Grund finden, der unser eigenes Leben trägt. Und weil Jesus tatsächlich der Lebendige ist, der Auferstandene, der uns zugesagt hat, dass Er mit uns ist – deshalb ist diese Beziehungspflege so wesentlich für alles andere in unserem Leben. Eine treue „Qualitätszeit“ mit Gott, schenkt so viel mehr Qualität im Leben. Es kann dann auch sein, dass Sie vor Ihm entdecken, dass Sie etwas bereinigen müssen. Es kann sein, dass Verletzungen hochkommen und Ängste; oder Verletzungen, die Sie anderen zugefügt haben. Dann spüren Sie vielleicht, dass Er Sie einlädt, mal wieder zur Beichte zu kommen – um wirklich Vergebung empfangen zu können. Und womöglich werden Sie dadurch auch bewusster in der Hl. Messe zur Kommunion gehen und Ihr Amen sagen, wenn Sie Seine Gegenwart als geistliche Nahrung empfangen dürfen. In der heutigen Lesung sagt uns Paulus: „Wenn Du mit dem Mund bekennst, dass Jesus Dein Herr ist und mit dem Herzen glaubst, dass er von den Toten auferstanden ist, dann wirst Du gerettet, dann kommst Du zum Heil.“ Ich möchte uns daher für diese Fastenzeit einladen: Leben wir bewusst „Qualitätszeit“ mit Gott, dann werden die Freude und der Friede tiefer – und die Angst, selbst am Lebensende etwas verpasst zu haben, so viel weniger. Weil Er unser Herr ist - und weil er auch für uns auferstanden ist.

Das wünsche ich Ihnen und uns allen sehr. Amen!

Passau, 1. Fastensonntag 2025



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

Der Bischof bittet, diesen Hirtenbrief am „1. Fastensonntag 2025“ (9. März 2025) in allen Sonntagsgottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, ungekürzt vorzutragen. Sperrfrist für die Medien: 8. März 2025/16 Uhr

24

Neuwahl und Konstituierung des Priesterrates der Diözese Passau für die Amtsperiode 2025 bis 2030

Die Neuwahl zum Priesterrat für die Amtsperiode 2025 bis 2030 wurde zum 29.1.2025 abgeschlossen. H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB wurde über das Ergebnis der Wahlen durch die Wahlkommission informiert. Er hat diese Wahl bestätigt und die gewählten Mitbrüder gemäß Nr. 6.1 der Wahlordnung (s. *Amtsblatt für das Bistum Passau, Folge 3, vom 9. Februar 2010, Nr. 16*) als Mitglieder in den Priesterrat der Diözese Passau berufen.

6 Pfarrer aus 6 Stimmbezirken:

1. Stimmbezirk Altötting:
Pfarrer **Thomas Steinberger**, Pfarrer im PV Emmerting
2. Stimmbezirk Pfarrkirchen, Simbach/Inn:
Pfarrer **Wolfgang Reincke**, Pfarrer im PV Tann
3. Stimmbezirk Passau, Pocking:
BGR **Martin Prellinger**, Pfarrer im PV Passau-Ilzstadt
4. Stimmbezirk Hauzenberg, Vilshofen:
Pfarrer **Markus Krell**, Pfarrer im PV Tiefenbach
5. Stimmbezirk Osterhofen, Regen:
Pfarrer **Emanuel Hartmann**, Pfarrer im PV Altenmarkt
6. Stimmbezirk Freyung-Grafenau:
Pfarrer **Tobias Keilhofer**, Pfarrer im PV Spiegelau

2 Kapläne:

Weihejahrgänge 2022 und früher:

Kaplan **Peter Bosanyi**, Kaplan im PV Lalling

Weihejahrgänge 2023 und später:

Kaplan **Tobias Asbeck**, Kaplan im PV Grafenau

2 Emeriti:

– Msgr. **Kajetan Steinbeißer**, Pfarrer i. R. in St. Oswald

– Msgr. **Alfons Eiber**, Pfarrer i. R. in Osterhofen

1 Ordenspriester:

Abt **Dr. Marianus Bieber** OSB, Benediktinerabtei Niederaltaich

1 Vertreter der Gruppe ausländischer Priester:

Pfarradministrator **P. Justin Augustin** CMI, Pfarradministrator
im PV Kirchweidach

2 Vertreter der Personalregion:

– Domkapitular BGR **Gerhard Auer**, Abteilungsleiter der Abteilung
„Seelsorge und Begleitung“

– Pfarrer **Adolf Martin Ortmeier**, Klinikseelsorger in Osterhofen
und Landau/Isar

Mitglieder ex officio:

– Domkapitular BGR **Josef Ederer**, Generalvikar

– Domdekan Msgr. **Dr. Hans Bauernfeind**, Seelsorgeamtsleiter

– Domvikar **Hubertus Kerscher**, Diözesanjugendpfarrer

– Domvikar **Peter Kunz**, Studentenpfarrer

– Domvikar **Christoph Leuchtner**, Regens des Priesterseminars
St. Stephan

– BGR **Christian Kriegbaum**, Pfarrer in Winhöring, Vorsitzender
des Klerusvereins der Diözese Passau e. V.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung am 29.1.2025 führten die statutengemäß durchgeführten Wahlen zu folgenden Ergebnissen:

Sprecher des Priesterrates:

- Pfarrer **Thomas Steinberger**, Pfarrer im PV Emmerting
- BGR **Christian Kriegbaum**, Pfarrer in Winhöring
- BGR **Martin Prellinger**, Pfarrer im PV Passau-Ilzstadt

Amtierender Sprecher:

Pfarrer **Thomas Steinberger**, Pfarrer im PV Emmerting

Protokollführer:

- Kaplan **Peter Bosanyi**, Kaplan im PV Lalling *und*
- Kaplan **Tobias Asbeck**, Kaplan im PV Grafenau (*im Wechsel*)

Delegierte für die Emeritenanstalt:

- Msgr. **Kajetan Steinbeißer**, Pfarrer i. R. in St. Oswald
- Pfarrer **Wolfgang Reincke**, Pfarrer im PV Tann

Delegierter für die Kommission zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung:

Kaplan **Peter Bosanyi**, Kaplan im PV Lalling

Delegierter für den Diözesancaritasrat:

Domkapitular BGR **Gerhard Auer**, Abteilungsleiter der Abteilung „Seelsorge und Begleitung“

Delegierter für die Arbeitsgemeinschaft der Priesterräte Deutschlands:

- Pfarrer **Thomas Steinberger**, Pfarrer im PV Emmerting (als Sprecher)
- Kaplan **Peter Bosanyi**, Kaplan im PV Lalling (als Vertreter)

Delegierter für das Soziale Hilfswerk für die Pfarrhausangestellten der Diözese Passau:

Msgr. **Alfons Eiber**, Pfarrer i. R. in Osterhofen

Pfarrer gemäß Art. 1.5 der Statuten des Priesterrates der Diözese Passau (s. Amtsblatt für das Bistum Passau, Folge 3, 9. Februar 2010) **für die Mitwirkung bei Verfahren zur Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarren gemäß CIC:**

- Pfarrer **Emanuel Hartmann**, Pfarrer im PV Altenmarkt
- Pfarrer **Tobias Keilhofer**, Pfarrer im PV Spiegelau – **Markus Krell**
- BGR **Martin Prellinger**, Pfarrer im PV Passau-Ilzstadt
- Pfarrer **Wolfgang Reincke**, Pfarrer im PV Tann

25

Ordnung für die Schlichtungsstelle nach § 22 Abs. 1 und Abs. 3a AVR beim Caritasverband für die Diözese Passau e. V.

1. Abschnitt: Schlichtungsstelle, Mitglieder, Geschäftsstelle

§ 1

- 1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle beim Caritasverband für die Diözese Passau e. V.“ (nachfolgend Schlichtungsstelle). Sie hat Sitz und Geschäftsstelle in 94032 Passau, Steinweg 8.
- 2) Der Caritasverband für die Diözese Passau e. V. stattet die Geschäftsstelle mit dem für die Führung der Geschäfte erforderlichen Personal aus.
- 3) Die Aufgaben der Schlichtungsstelle ergeben sich aus § 22 Abs. 1 und Abs. 3a Allgemeiner Teil der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).
- 4) Die Schlichtungsstelle ist auch zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in Einrichtungen der Caritas über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere, ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von den AVR erfolgt ist.

- 5) Die Schlichtungsstelle ist nicht zuständig für solche Meinungsverschiedenheiten, an denen der Caritasverband für die Diözese Passau e.V. selbst beteiligt ist. In diesen Fällen besteht gemäß § 22 Abs. 2 AVR die Zuständigkeit der Zentralen Schlichtungsstelle des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg. Mit Zustimmung der Beteiligten können auch Schlichtungsverfahren mit Beteiligung des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. vor der Schlichtungsstelle durchgeführt werden.
- 6) Die Schlichtungsstelle kann Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der beim Deutschen Caritasverband errichteten Zentralen Schlichtungsstelle zur Begutachtung vorlegen.

§ 2

- 1) Mitglieder der Schlichtungsstelle sind zwei Vorsitzende, vier Beisitzer der Dienstnehmerseite und vier Beisitzer der Dienstgeberseite.
- 2) Die Beisitzer werden vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. berufen. Die Berufung der Beisitzer der Dienstnehmerseite erfolgt dabei auf Vorschlag des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Passau – Abteilung B (DiAG B).
- 3) Die Vorsitzenden werden von den Beisitzern in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen gewählt und vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. berufen. Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. schlägt den Beisitzern drei Personen zur Wahl vor. Für die Wahl der Vorsitzenden ist jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Beisitzer erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so schlägt der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. den Beisitzern drei weitere Personen zur Wahl vor. Kommt auch dann eine Wahl eines oder beider Vorsitzenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht zustande, so bestellt der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. den oder die Vorsitzenden.

- 4) Die Vorsitzenden
 - müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
 - sollen der katholischen Kirche angehören,
 - dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Einrichtung angehören,
 - dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

- 5) Die Beisitzer
 - müssen im Dienst eines Rechtsträgers stehen, der unter den Geltungsbereich der AVR fällt oder dem Vorstand eines entsprechenden Rechtsträgers angehören,
 - dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

- 6) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen.

- 7) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nach Maßgabe der Abs. 2 bzw. 3 nachzuberufen.

- 8) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

- 9) Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e. V. kann ein Mitglied der Schlichtungsstelle während der laufenden Amtszeit abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für die Berufung des Mitglieds im Sinne von Abs. 4 bzw. 5 nicht (mehr) gegeben sind oder das Mitglied das Recht, öffentliche Ämter auszuüben verliert. Vor der Abberufung ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 3

- 1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.
- 2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Mitglied der Schlichtungsstelle.
- 3) Zu Beginn ihrer Amtszeit sind die Mitglieder der Schlichtungsstelle vom Diözesan-Caritasdirektor auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere die Wahrung der Verschwiegenheit, zu verpflichten.
- 4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder der Schlichtungsstelle ein Exemplar dieser Ordnung.

2. Abschnitt: Schlichtungsverfahren

§ 4

- 1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig.
- 2) Der Antrag muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die Schlichtungsstelle den Antragsteller unter Gewährung einer angemessenen Frist zu der erforderlichen Ergänzung aufzufordern.
- 3) Die eingehenden Schlichtungsanträge werden den Vorsitzenden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus 1:1 zugeteilt. In Fällen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung kann hiervon abgewichen werden.

- 4) Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.
- 5) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.

§ 5

- 1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Außerhalb der mündlichen Verhandlung erfolgt die Antragsrücknahme durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schlichtungsstelle.
- 2) Eine Änderung des Antrages durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 6

- 1) Die Schlichtungsstelle veranlasst die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich schriftlich zu äußern.
- 2) Die Schlichtungsstelle kann den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten.
- 3) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann die Schlichtungsstelle den Antrag ohne mündliche Schlichtungsverhandlung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss abweisen.

§ 7

- 1) Die Schlichtungsstelle führt in der Regel eine mündliche Schlichtungsverhandlung durch. Diese ist nicht öffentlich.
- 2) Die Schlichtungsstelle verhandelt in der Besetzung mit einem Vorsitzen-

den und je einem Beisitzer der Dienstgeberseite und der Dienstnehmerseite.

- 3) Die Beisitzer werden in der alphabetischen Reihenfolge der dafür aufgestellten Listen zu den Schlichtungsverhandlungen hinzu gezogen. In Fällen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung kann hiervon abgewichen werden. Die Listen werden getrennt nach Dienstgebern und Dienstnehmern geführt. Die Heranziehung aus den Listen der Beisitzer erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und wird über das Jahresende hinaus fortgeführt.
- 4) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder andere Beistände vertreten lassen.
- 5) Die nicht auf Grund einer mündlichen Schlichtungsverhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erlässt der Vorsitzende allein.

§ 8

- 1) Die Schlichtungsstelle bestimmt den Termin für die mündliche Schlichtungsverhandlung und lädt die Beteiligten hierzu mit einer Frist, die im Regelfall mindestens zwei Wochen betragen soll.
- 2) Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne diesen verhandelt werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 9

- 1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Schlichtungsverhandlung.
- 2) Die Streitsache ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.
- 3) Die Schlichtungsstelle hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche An-

gaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentliche Erklärungen abgegeben werden.

- 4) Die Schlichtungsstelle kann, so sie es für sachdienlich erachtet, Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige hören und vorgelegte Urkunden einsehen.
- 5) Die Schlichtungsstelle kann, wenn sie dies für sachdienlich erachtet, die Beteiligten unter Wahrung der Vertraulichkeit getrennt voneinander befragen.
- 6) Ein Protokoll über die Schlichtungsverhandlung wird nur auf übereinstimmenden Antrag der Parteien aufgenommen.

§ 10

- 1) Die Schlichtungsstelle hat eine Einigung anzustreben. Sie kann den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.
- 2) Der Schlichtungsvorschlag wird den Beteiligten entweder in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich bekannt gegeben.
- 3) Wird der Schlichtungsvorschlag schriftlich bekannt gegeben, bestimmt die Schlichtungsstelle eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags.
- 4) Nehmen die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag an, erklärt die Schlichtungsstelle durch Beschluss das Schlichtungsverfahren für beendet. Anderenfalls erklärt die Schlichtungsstelle durch Beschluss das Schlichtungsverfahren für gescheitert.
- 5) Wird eine Einigung erzielt, wird diese von der Schlichtungsstelle schriftlich festgehalten und den Beteiligten übermittelt.

**3. Abschnitt: Verfahren nach § 1 Abs. 4
Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR
in den Individualarbeitsvertrag**

§ 11

- 1) Die Schlichtungsstelle entscheidet in den Verfahren nach § 1 Abs. 4 durch Beschluss aufgrund mündlicher Verhandlung.
- 2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Der Termin zur Bekanntgabe ist spätestens sechs Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- 3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- 5) Der Dienstgeber kann die Bekanntgabe des Beschlusses bis spätestens zum Termin zur Bekanntgabe durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt die Schlichtungsstelle das Verfahren für erledigt.
- 6) Der Beschluss der Schlichtungsstelle wird dem Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 12

- 1) Stellt die Schlichtungsstelle in ihrem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten.
- 2) Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.
- 3) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Vorsitzende der Schlichtungsstelle den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

4. Abschnitt: Kosten, Inkrafttreten

§ 13

- 1) Die Kosten für die Einrichtung und die laufenden Kosten der Schlichtungsstelle trägt der Caritasverband für die Diözese Passau e. V.
- 2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig. Den Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 3) Notwendige Auslagen werden nach Maßgabe der Regelungen erstattet, die für Mitarbeiter der Zentrale des Caritasverbandes für die Diözese Passau e. V. gelten.

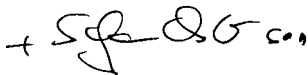
§ 14

- 1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- 2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenverordnung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
- 3) Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- 4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.
- 5) Für den beteiligten Dienstnehmer gilt die Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung als vorübergehende Verhinderung an der Dienstleistung im Sinne von § 616 Satz 1 BGB, soweit die Schlichtungsverhandlung in seine reguläre Dienstzeit fällt.

§ 15

Diese Ordnung tritt am 1.4.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung für ein Schlichtungsverfahren im Caritasverband für die Diözese Passau e. V. vom 28.10.1993 in der Fassung vom 01.06.2014. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung amtierenden Mitglieder der Schlichtungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 und Abs.7 bleibt hiervon unberührt.

Passau, 25. März 2025



*Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau*

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

26

Neues Siegel für die Pfarrei Kirchberg vorm Wald St. Johannes der Täufer

Die Pfarrei hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des neuen Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein rundes Siegel mit einem Durchmesser von 35 mm. Die umrandete Siegelumschrift lautet:

„SIGILLUM PAROCHIAE CATHOLICAE • KIRCHBERG VORM WALD •“

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes der Pfarrei
Kirchberg vorm Wald St. Johannes der Täufer*

Das bisherige Siegel mit nachstehendem Abdruck wird mit der Veröffentlichung für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



*Abdruck des für ungültig erklärten bisherigen Siegels
der Pfarrei Kirchberg vorm Wald St. Johannes der Täufer*

27

Neues Siegel für die Pfarrei Landau an der Isar St. Maria

Die Pfarrei hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des neuen Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein rundes Siegel mit einem Durchmesser von 35 mm. Die doppelt umrandete Siegelumschrift lautet:

„SIGILLUM PAROCHIAE CATHOLICAE • LANDAU AN DER ISAR •“

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes der Pfarrei
Landau an der Isar St. Maria*

Das bisherige Siegel mit nachstehendem Abdruck wird mit der Veröffentlichung für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



*Abdruck des für ungültig erklärten bisherigen Siegels
der Pfarrei Landau an der Isar St. Maria*

28

Neues Siegel für die Pfarrei Erlbach St. Petrus

Die Pfarrei hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des neuen Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein rundes Siegel mit einem Durchmesser von 35 mm. Die umrandete Siegelumschrift lautet:

„SIGILLUM PAROCHIAE CATHOLICAE • ERLBACH •“

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes
der Pfarrei Erlbach St. Petrus*

Das bisherige Siegel mit nachstehendem Abdruck wird mit der Veröffentlichung für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



*Abdruck des für ungültig erklärten bisherigen Siegels
der Pfarrei Erlbach St. Petrus*

29

Neues Siegel für die Filialkirchenstiftung Endlkirchen St. Michael

Die Filialkirchenstiftung hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein rundes Siegel mit einem Durchmesser von 35 mm. Die umrandete Siegelumschrift lautet:

„SIEGEL D. KATH. FILIALKIRCHENSTIFTUNG • ENDLKIRCHEN •“

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes der
Filialkirchenstiftung Endlkirchen St. Michael*

30 Dienstnachrichten

Priester

Dekan und Prodekan für das Dekanat Pocking

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat aufgrund des Wahlergebnisses entsprechend dem Statut für die Wahl des Dekans erneut H. H. Msgr. **Josef Tiefenböck**, Pfarrer im Pfarrverband Ruhstorf, zum Dekan des Dekanates Pocking mit Wirkung vom 1.2.2025 für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat mit Bezug auf das Wahlergebnis und gemäß dem geltenden Statut für die Dekane erneut H. H. Pfarrer **Jörg Fleischer**, Pfarrer im Pfarrverband Rothalmünster, zum Stellvertreter des Dekans (Prodekan) des Dekanates Pocking mit Wirkung vom 1.2.2025 für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Dekan und Prodekane für das Dekanat Freyung

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat aufgrund des Wahlergebnisses entsprechend dem Statut für die Wahl des Dekans erneut H. H. BGR **Magnus König**, Pfarrer im Pfarrverband Freyung, zum Dekan des Dekanates Freyung-Grafenau mit Wirkung vom 1.2.2025 für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat mit Bezug auf das Wahlergebnis und gemäß dem geltenden Statut für die Dekane erneut H. H. Pfarrer **Michael Nirschl**, Pfarrer im Pfarrverband Waldkirchen, und zusätzlich Domkapitular Martin Dengler, Pfarrer im Pfarrverband Grafenau, zu Stellvertretern des Dekans (Prodekane) des Dekanates Freyung-Grafenau mit Wirkung vom 1.2.2025 für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Ernannt wurde

Pfarrer **Michael Osterholzer**, Pfarrer im Pfarrverband Arnstorf, auf Vorschlag des Kolping-Diözesanvorstandes im Bistum Passau zum Präses der Kolpingsfamilie Arnstorf mit Wirkung vom 20.3.2025.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat entpflichtet

Pfarrer i. R. **Roland Burger**, Bad Griesbach, von der Mitgliedschaft in der Bischöflichen Kommission für Ökumene mit Wirkung vom 1.2.2025.

Resignation

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat in Abstimmung mit dem Erzbistum München und Freising, die Resignation von Pfarrer **Marek Baginski**, München, unter Anerkennung seiner priesterlichen Dienste zum 1.11.2025 angenommen.

Im Herrn sind verschieden

H. H. Pater **Rigobert (Josef) Buchschachner** OFM Cap
Kapuzinerkonvent Altötting, Wallfahrtsseelsorger
geb. 16.11.1930
gest. 6.2.2025

H. H. Pfarrer i. R. **Adalbert Graf**
in Haiming
geb. 1.3.1939
gest. 13.2.2025

H. H. Pfarrer i. R. **Franz Xaver Wimmer**
in Arnstorf
geb. 7.5.1956
gest. 9.3.2025

R.I.P.

Laien

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat ernannt

Herrn **Thomas Mader**, Passau, und Herrn **Johann Schützeneder**, Tettensweis, zu Mitgliedern im Kuratorium des Ökumenischen Kurseelsorgezentrums Emmaus Bad Griesbach GbR mit Wirkung vom 1.2.2025.

Frau **Karin Rotherer**, Passau, zum Mitglied der Bischöflichen Kommission für Frauenfragen mit Wirkung vom 1.3.2025 für die verbleibende Amtsperiode bis zum 30.9.2026, als Nachfolgerin für Frau **Walburga Westenberger**, die in den Ruhestand eintritt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Passau

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Ederer, Generalvikar

Redaktionsadresse:

Domplatz 7, 94032 Passau

Telefon 0851 393-1101

Telefax 0851 393-1109

generalvikariat@bistum-passau.de